

Gasse gefunden hat. Das Schreiben bezieht sich auf die „Ordnung“ die Unterschriften Magister Gaspar Korner und Georg von Braunschweig sind vermutlich erdichtet; sollten sie aber ausfindig zu machen sein, so sollen sie sofort vorgefordert werden, damit der Kurfürst sie durch zwei seiner Räte im Beisein der Universität verhöre; die Bestrafung überläßt er aber letzterer, in der Erwartung, sie werde seine fürstliche Reputation mehr als etzlicher Mutwilliger Vorhaben dabei zu Gemüth führen. Sind aber die Namen erdichtet, so werden sich gleichwohl nach den Angaben des Briefes selbst die Verfasser unschwer herausbringen lassen; die Universität soll danach sofort inquirieren lassen und jene strafen oder die Strafe dem Kurfürsten heimweisen, der es nicht leiden will, daß sie ihn, seine Räte und Kanzleisekretäre dergestalt als leichtfertige Leute angreifen und schmähen. Sind es Magister oder Legenten mit kurfürstlichen Stipendien, so sollen sie ihrer Lektionen entsetzt und andere an ihrer Statt nominiert werden⁴.

¹ Vgl. das folgende Stück. ² 3. April 1546. ³ Nr. 279. ⁴ Von der Verfolgung der Angelegenheit verlautet in den Akten nichts.

1546 Juni 20. Wittenberg.

281

Die Universität erläßt eine Ordnung über die Kleidung ihrer Angehörigen und zur Beschränkung des Aufwandes bei Festen.

Gleichzeitiger Druck: Der universitet zu Wittemberg ordnung von kleidung, geschmuck, bekostigung der hochzeiten, gastereien etc. gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw 1546, 7 Bl. 4°. (Staatsbibl. Berlin; Univ. Bibl. Jena).

Der Kurfürst hat in seiner Landesordnung gegen den Aufwand in Kleidern usw. die Universität unter der Bedingung ausgeschlossen, daß sie selbst unter sich eine Ordnung mache, die nur mehr vereinbart worden ist, wie folgt:

Erstlich von der kleidung der doctorn und licentiaten.

Das die doctorn und licentiaten irem stande zu ehren und zu gutem exempel, wie es soviel hundert jar bis auf diese zeit gewonlich gewesen, lange kleider tragen, also das die röcke eine kwere hand unter die knie gehen.

Und dieweil die unweise mit dem zerschnitzeln und mit soviel strichen am vordrem in solchen personen kain wolstand ist, sollen sie dasselb auch unterlassen.

Übertretungen sind nach einmaliger Warnung jedesmal mit 10 Gulden zu büßen.

Von der magister und obern faculteten baccalaurien kleidung.

Dergleichen sollen die magistri oder der obern faculteten baccalaurien sie sind edel oder nicht, auch in welcher facultet sie studiren, lange kleider, aufs wenigste unter die knie ein kwere hand, tragen und sollen keine sammete oder seidene röcke oder leibröcke tragen; aber seidene

wammes und jecklein, als von damaschken und schwarzen seidenem atlas, und nicht drüber, mögen sie tragen.

Sollen auch keine sammete bareith oder schleplein¹ tragen. doch sol ihnen erlaubt sein umb einen rock von gutem gewande oder schamlot² ain gebreme von sammet, ains fingers breit, und sollen keine zerschnittelte kleider, wie sie namen haben mögen, tragen.

So oft aber ainer ubertrit, sol er umb funf gulden unnachlessig gestrafft werden.

Von kleidung der edelleut, die zu Witttemberg als studenten sind.

Den edelleuten seind die kleider nach der achtung, wertschaft und mit dem verbremen nachgelassen wie den magistris und superiorum facultatum baccalaureis, auch alle ganz unzurschnittelt und einer ehrlichen, zimlichen lenge. doch mögen sie sammete pareith oder schleplein tragen, on allen geschmuck von federn, perlen, golt oder anderm gesticke, und sollen hiemit gemeint sein die als edelleut von iren vier anhen geboren.

Aber fursten, graven und freiherrn seind hierinnen nicht begriffen; sie sollen aber gleichwol ehrliche kleider tragen inen selbst zu ehren und sich nicht leichtfertiglich halten.

Darbei sol allen magistris, edeln und unedeln, allen studenten, edel und unedeln verboten sein güldene ketten, tolchen oder hessen mit silbern scheiden, zudem on das solche wehren zu tragen verboten³.

Strafe der Übertretung 5 Gulden, das dritte Mal Relegation auf 1 Jahr.

Von aller andern studenten kleidung in gemein.

Alle andere studenten in allen faculteten sollen nicht zurschnittelte noch kurze kleider tragen, sondern ire kleider ehrlich und einer zimlichen lenge sein.

Nachdem es aber mit den kurzen kleidern bei dem adel und andern studenten seher gemein worden und die veränderung in solchen kleidern auf ein eile zu geschehen nicht wol müglich, wollen wir, das in dem alleine gedult getragen bis auf negstkünftig Michaelis . . .

So soll auch allen magistris und andern, die discipulos halten, geboten sein, das sie darauf sehen, damit dieselben ehrlich gekleidet gehen und oberurte leichtfertigkeit in kleidern vermieden werde.

Weiter sollen alle obgedachte personen und studenten, die nicht magistri oder edelleute sein, sich aller seiden und sammetten kleider, jacken, pareith und schleplein enthalten; doch soll inen cartecken⁴, schamlot und vorstadt zu wammes, jecklein und schleplein unverbotten sein.

Strafe der Übertretung 3 Gulden, das dritte Mal Relegation.
Von frauen und jungfrauen, und erstlich der doctorn und licentiaten hausfrauen und unvorheiraten töchtern kleidung.

Wie von den doctorn und licentiaten gesagt, das sie ihrem stande zu ehren und guten exempeln sich erlich sollen kleiden, dergestalt sollen auch ihre hausfrauen und töchtern mit der kleidung gebürliche masse halten und nicht sammete pareith und schleplein tragen, ge-

füttert oder ungefüttert, auch perlene oder gefütterte hauben; doch das inen eine güldene, unvorflitterte haube zu tragen nachgelassen. sollen auch unten an seidenen röcken kein höher oder breiter gebreme tragen dann einer hand breit. aber so ein alt kleid zu kurz wirdet, mag man es mit einem zimlichen gebrem vorlengern; doch sol das gebrem unten nicht besser sein dann das gewant, davon das kleid gemacht ist.

Und soll kein kleid mit gülden stücke oder perlangesticke vorbremet werden.

Wiewol sie sammette jacken und koller mögen tragen, sollen sie doch die nicht zurschnittzeln noch mit gülden oder silbern schnüren oder börtlein belegen.

Sollen auch nicht kurze mentelein tragen unten oder oben vorbremet odder die überschlege haben.

Item die hinder überschlege an den langen schauben⁵, alle güldene zöpfe, alle schleier durchaus und nach der lenge mit güldenen leisten, flittern oder perlen beheftet sollen abgethan werden.

Und dieweil golt und silber ein schatz ist, mügen sie güldene ketten und silbern übergülte gürtel messiglich tragen.

Es sollen aber güldene und silberne armbende verboten sein.

Von der magister und anderer von der universitet frauen und unvorheiraten töchter kleidung.

Diesen sollen alle seidene kleider verboten sein, one carteken, schamlot und Brückischer atlas⁶.

Sammette koller und damasken jecklein sollen ihnen zugelassen sein.

Die röcke mögen oben mit dreier finger breit sammett vorbremet werden.

Unten sollen sie kein gebreme an röcken tragen, one so alte kleider erlengert werden; alsdan sol das gebreme nicht höher werd sein dann das gewandt, davon der rock ist.

Sie mögen auch perlene bandlein und börtlein tragen.

Sollen aber kein güldene ketten, die uber funfzig gülden wert sei, tragen.

Zimliche silberne gürtel seind inen zugelassen.

Mit den straffen sol es gehalten werden wie droben von den manspersonen geordent.

Dinstmegde der personen der universitet sollen sich mit irer kleidung und sonst halten, wie es durch unsern gnedigsten herren der bürger dinstgesindes halben geordent⁷.

Von hochzeiten.

Wann ein rector, doctor oder licentiat von sich selbst hochzeit heldet oder tochter ausgibet, der sol nicht mehr dann auf acht tische geste darzu zu laden haben.

Magistri und andere personen der universitet sollen nicht mehr dann auf sechs tische zu bitten und zu besetzen haben.

Diener auf den hochzeiten, die essen und trinken auftragen, sollen nicht mehr dann zwene auf einen tisch gebraucht werden.

Zu allen verlobnissen sollen nicht mehr dann ein tisch geste oder reunde geladen werden.

Essen auf den hochzeiten.

Rector, doctores und licentiaten sollen in ihrer oder ihrer son und töchter hochzeiten zu morgen-malzeit nicht uber sechs essen geben und den abent fünfe; weniger aber zu geben sol in jedes gefallen stehen.

Magistri und andere personen der universitet mögen den morgen fünf essen, zu abent vier und darüber nicht geben.

Die einheimischen hochzeitgeste sollen uber drei malzeit nicht gespeiset werden, wenn die hochzeit auf ein abend angefangen. do sie uber des morgens angehet, sollen nicht mehr dann zwo malzeiten den tag gehalten und den folgenden tag die geste nicht mehr gespeiset werden.

Was aber frembde geste sein, mag man den dritten oder andern tag, nachdeme die hochzeit angefangen gewesen, ein früstucke geben.

Was auch durch hochgedachten churfürsten in seiner ausgegangenen und gedruckten ordnung weiter vorschaffet, das zucht und ehrliche nasse im tanzen gehalten, vordrehen, abstoßen und anderer ubelstand sollen vormieden werden, auch die abendtenze ausserhalb des adthauses abgethan sein; von besoldung der spielleute, ausspeisen, chankungen auf hochzeiten und kindtaufen, dergleichen gefatterschaften, gastereien nach der kindtauf und in wochen, auch andern gastungen, ubentzechen und nachtsitzen, stille auf den gassen: solchs alles... thun wir hieher erholen⁸...

Und soll zu jeder zeit der rector pro tempore auf diese stück lurch die pedellen und sonst ein aufsehen und diese ordnung handhaben. und so er seumlich würde, soll ine die universitet darzu anhalten und ihme treulich beistand leisten.

Die peen und straffen sollen in drei teil geteilt werden, wie es onst mit andern straffen in der universitet gehalten wirdet: ein teil dem fisco, der ander dem rector und der dritte den pedellen gebüren und gefallen.

Die Ordnung soll 4 Wochen nach dato in Kraft treten und eweils neben Verkündigung der Statuten öffentlich verlesen werden; auch ist sie in Druck gegeben.

¹ Schleppelein oder Schläpplein, von Schlappen = Kapuze, Baret usw. bedeutet ine (kleine) Kopfbedeckung: Grimm, DW 9, Sp. 483 und 491f. ² Feiner Wollstoff (eigentlich aus Kameelhaar). Grimm, DW 8, Sp. 2119f. ³ Vgl. oben Nr. 80. ⁴ Carteck = seidenes Gewirk. Grimm, DW 2 Sp. 668. ⁵ Schaube = langes Herkleid, Mantel. ⁶ D. i. aus Brügge. ⁷ In der gedruckten Landes-Ordnung ist von der Tracht des Dienstgesindes der Bürger nicht ausdrücklich die Rede. Letzteres gehört zum zweiten Stand, der den gemeinen Bürger samt dessen Dienstleuten usw. umfaßt. ⁸ D. i. wiederholen.

1546 Juli 11. Weimar.

282.

Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an die Universität¹.

Weimar, Ges. Archiv Reg. K fol 3 Fasz. EE 2 Nr. 2 Bl. 1—2, Entwurf.